

Satzung des

„Bürgerinitiative an der Bahnstrecke Hamburg-Lübeck" e.V."

in der Fassung vom 22. Mai 2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative an der Bahnstrecke Hamburg-Lübeck". Er ist im Handelsregister eingetragen worden und führt den Zusatz „e.V."

Vereinssitz ist Hamburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes der Länder und des Umweltschutzes.

Damit verbunden setzt sich der Verein das Ziel, die Umwelt und Bevölkerung vor den nachteiligen Folgen der EU- Gütertransittrasse von Oslo nach Sizilien durch dicht besiedelte Wohngebiete zu schützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Entwicklung und Förderung von Aktivitäten zum Wohl der Bürger und der Umwelt der Landschaft und der Natur, insbesondere Unterstützung bei der Untersuchung, welche Trassenführung am menschen- und naturverträglichsten die Verkehrsbedürfnisse auf der Schiene zwischen Hamburg und Lübeck erfüllt. Der Naturschutz soll gefördert werden, indem der Verein darauf hinwirkt, dass die geplante Bahnstrecke nicht durch die unter Ziffer 4 genannten FFH-Gebiete führt.
2. Teilnahme am gesellschaftlichen Diskurs über alle umweltbezogenen Fragen im Wirkungsraum des Projektes.

3. Durchführung eigener Veranstaltungen zur Aufklärung über Natur- und Umweltschutzaspekte sowohl für die Mitglieder als auch für die Öffentlichkeit
4. Beteiligung des Vereins an der Planung und Durchführung von Vorhaben und Maßnahmen, die sich auf Umwelt, Natur und Landschaft im Projektwirkungsraum auswirken können. Schutzgegenstand der Tätigkeit des Vereins sind konkret die FFH-Gebiete „Kammolchgebiet Höltigbaum/ Stellmoor“ (FFH DE 2327-301) und „Stellmoorer Tunneltal/ Höltigbaum“ (FFH DE 2327-302) mit prioritär und streng geschützten Arten. Vorhaben und Maßnahmen sind die Darstellung der Betroffenheit dieses Naturraums durch das geplante Schienenprojekt und die Untersuchung von Alternativen zu diesem starken Eingriff in den Naturraum.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Für die Zwecke des Vereins können im Einzelfall Mitglieder, Gutachter und sonstige Externe beauftragt werden.

Auf Unterstützung durch den Verein besteht - auch für Mitglieder - kein Rechtsanspruch.

Die Mittel werden insbesondere für die Einholung von Fachgutachten und fachliche Beratung zu den Fragen, ob die zwei geplanten weiteren Gleise zwischen Hamburg und Lübeck gebaut werden müssen und wenn, dann wo sie am menschen- und naturverträglichsten gebaut werden können.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können Mitglieder werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Zustimmung des Vorstandes erworben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Fördermitglieder zahlen dabei den gleichen Beitrag wie ordentliche Mitglieder.

Der Mitgliedsbeitrag wird zunächst mit € 50,00 pro Jahr festgesetzt. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Über weitere notwendige Zahlungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen die einmalige Abgabe zu erlassen zu stunden oder Ratenzahlungen zu gewähren.

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Geschäftsjahres.

Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens am 31.03. des Jahres zu zahlen. Tritt ein Mitglied nach dem 31.03. dem Verein bei, so ist der Jahresbeitrag zu leisten, der am ersten des folgenden Monats fällig ist. Für die fälligen Zahlungen kann jedes Mitglied dem Verein eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod eines Mitgliedes_ oder bei einer juristischen Person durch Wegfall der Rechtsfähigkeit

Ein Mitglied kann darüber hinaus durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist oder wenn sein Verhalten mit dem Zweck und den Zielen des Vereins nicht vereinbar oder geeignet ist.

Gleiches gilt, wenn das Mitglied dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet. Der Beschluss ergeht mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Vorstandes. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

Diese entscheidet endgültig mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Das Mitglied ist zur entsprechenden Mitgliederversammlung einzuladen und dort anzuhören.

§ 5 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Stimmberechtigten oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder anwesend sind.

Stimmberechtigte Mitglieder, die an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert sind, können sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch den Vorstand sowie durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf jedoch höchstens ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Diese Einschränkung gilt nicht für den Vorstand.

Natürliche und juristische Personen haben je nur 1 Stimme.

Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die sechs Monate vor der Mitgliederversammlung Mitglied geworden sind und den gemäß Satzung

vollen Mitgliedsbeitrag ebenfalls sechs Monate vor der Mitgliederversammlung beglichen haben.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere :

- a) Bestimmung des jeweiligen Versammlungsleiters
- b) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- c) Wahl eines Schriftführers
- d) Wahl eines Schatzmeisters
- e) Wahl eines Kassenprüfers
- f) Wahl von bis zu 4 Beisitzern
- g) Beratung und Planung über die Arbeit
- h) Genehmigung des vom Vorstand genehmigten Ausgabenplanes
- i) Beschlussfassung über die jährliche Einnahmen- Überschussrechnung. j) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- k) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- l) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben des Vereins
- m) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Datenschutz-Regelung von Mailadressen gegenüber den Mitgliedern sind zu beachten. Eine Weitergabe von Mailadressen obliegt nur dem Vorstand, anderweitige Weitergabe an Mitglieder ist untersagt. Die Mail-Adressen dienen einzig und allein der Kommunikation zwischen Verein und Mitglied.

Der Vorstandsvorsitzende lädt unter Angabe der vorläufigen Tagungsordnung schriftlich mit zwei Wochen Abstand zur Mitgliederversammlung. Als schriftliche Zustellung dieser Satzung gilt auch die Einladung per E-Mail. Maßgeblich ist der Zugang. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Näheres entscheidet der Vorstand.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angaben von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Die Mitgliederversammlung muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des entsprechenden Antrages stattfinden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann durch Beschluss des Vorstandes (Zweidrittelmehrheit) auf eine Woche verkürzt werden.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist verkürzt sich auf 1 Woche. Die Ladung soll einen Hinweis darauf enthalten, dass die Mitgliederversammlung in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Schriftführer zu unterschreiben. Sofern für notwendig erachtet,

kann darin der wesentliche Verlauf der Versammlung sowie der Hintergrund der Beschlüsse erläutert werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem/ der Schriftführer/in, dem Schatzmeister.

Beisitzer können an den Vorstandssitzungen teilnehmen, sind aber nicht stimm- berechtigt.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig: Sie werden erstmalig auf der konstituierenden Sitzung gewählt.

Durch einstimmigen Vorstandsbeschluss können Mitglieder des Vorstandes mit der Geschäftsführung beauftragt werden. Über eine eventuelle Vergütung bis zu monatlich € 400,00 kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss entscheiden. Hinsichtlich höherer Vergütungen bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet auch mit einfacher Mehrheit über die Erstattung berechtigter Aufwendungen bis zu einem Betrag von monatlich € 1.000,00 gegen Vorlage entsprechender Belege. Hinsichtlich höherer Auslagen ist allein die Mitgliederversammlung zuständig.

Notwendiger und erstattungsfähiger Aufwand des Vorstandes sind insbesondere die getätigten Auslagen für Telefon, Faxe, Porto und Kosten der Pflege der Homepage, die monatlich anfallen.

Die Kosten der Fahrten mit dem eigenen PKW sind insbesondere für Fahrten zu entsprechenden Kontakten, Treffen und Absprachen mit Bürgerinitiativen, Einladungen zu Seminaren, Teilnahme an Vorträgen sowie weitere Aktivitäten, die für den Verein getätigt werden. Hierüber sind spezifizierte Aufstellungen zu fertigen.

Der Verein schließt eine Haftpflicht- (gegenüber Dritter) und eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung und auch eine Rechtsschutzversicherung, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, ab.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben auch über die 4 Jahre hinaus bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich .

Der Vorstand tagt regelmäßig alle zwei Monate. Es steht jedoch im Ermessen des Vorstandes die Sitzungen zu verschieben.

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem/ der Vorstandsvorsitzenden und der /dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Es wird eine Beschlusssammlung geführt.

Scheiden Vorstandsmitglieder aus, wird der Verein von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern geführt. Es werden dann bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptierte Personen benannt, die die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder bis zur Wahl auf der Mitgliederversammlung ersetzen.

Der Vorstand reicht eventuelle Veränderungen unmittelbar an das Vereinsregister weiter.

§7

§ 7 Satzungsänderungen, Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Als schriftlich gilt auch der E-Mail-Verkehr.

Für die Beschlussfassung im Hinblick auf Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden und durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

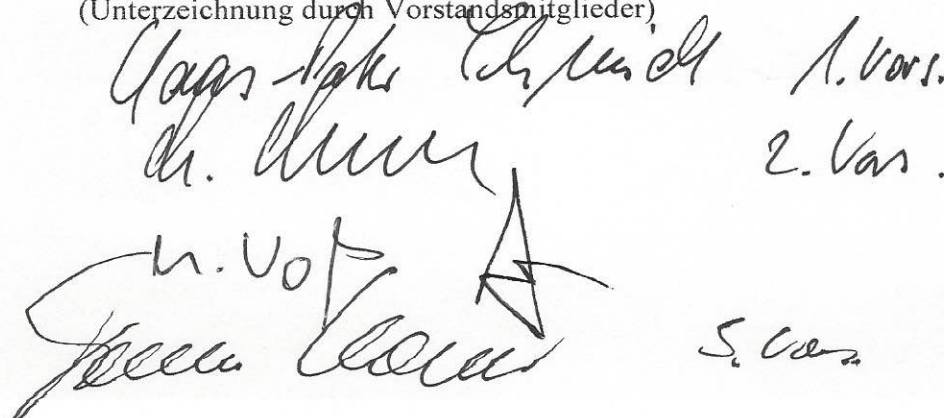
Für eine Beschlussfassung im Hinblick auf die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der Anwesenden oder durch Vollmacht vertretene stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von dem zuständigen Vereinsregister vorgeschrieben oder gefordert sind, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an BUND-Landesverband Hamburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 22. Mai 2019

(Unterzeichnung durch Vorstandsmitglieder)



 1. Vors.

 2. Vors.

 3. Vors.

 4. Vors.